

Zwischen der

Volkswagen AG

und der

IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

wird folgender

Tarifvertrag zur nachhaltigen Zukunfts- und Beschäftigungsentwicklung (Zukunftstarifvertrag)

abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1.1 räumlich:

Für die Werke der Volkswagen AG

1.2 persönlich:

Für alle Beschäftigten der Volkswagen AG, die Mitglied der IG Metall sind, mit Ausnahme von

- Auszubildenden,
- Praktikanten,
- Werkstudenten,
- Volontären / Trainees,
- Informanden,
- Doktoranden,
- Hospitanten,
- Praxislernern und
- ähnlichen Personengruppen

sowie Beschäftigten, die mit Sonderverträgen beschäftigt sind, die über den Rahmen des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages hinausgehen.

§ 2

Präambel

Die veränderten Rahmenbedingungen in der Automobilindustrie stellen besondere Herausforderungen für die Wettbewerbsfähigkeit der sechs westdeutschen Standorte und Beschäftigung dar. Die Tarifvertragsparteien sind vor diesem Hintergrund entschlossen, gemeinsam besondere Anstrengungen zu unternehmen, um den sechs westdeutschen Standorten auf der Grundlage des heutigen Beschäftigungsniveaus eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Perspektive zu verschaffen.

Hierzu gehören u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit, zur Förderung der nachhaltigen Beschäftigungsfähigkeit und Investitionen, damit Kapazitäten, Funktionen und Prozesse an den sechs westdeutschen Standorten abgesichert und weiterentwickelt werden können.

Die Tarifvertragsparteien sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung zur Bewältigung der genannten Herausforderungen bewusst und verfolgen deshalb eine konstruktive Zusammenarbeit im Sinne des Prinzips der Nachhaltigkeit.

§ 3

Beschäftigungssicherung

- 3.1 Es gilt die Tarifvereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung vom 28. September 1995 in der Fassung vom 03. November 2004. Gemäß § 5 dieser Tarifvereinbarung sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgeschlossen. Die Tarifvereinbarung ist erstmals kündbar zum 31. Dezember 2011.
- 3.2 Beschäftigte, die am 31. Dezember 2004 bereits bei der Volkswagen AG beschäftigt sind, verbleiben im persönlichem Geltungsbereich der zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Tarifverträge für die Volkswagen AG; dies gilt auch für den Fall, dass Beschäftigte im Rahmen der Konzernleihe ihre Arbeitsleistung bei einem Konzernunternehmen erbringen.

§ 4

Arbeitsplatzsicherung

- 4.1 Die Tarifvertragsparteien verfolgen gemeinsam die Zielsetzung, das heutige Beschäftigungsvolumen nachhaltig zu sichern.
- 4.2 Die Volkswagen AG verpflichtet sich daher auf das Ziel, das Beschäftigungsvolumen an den sechs inländischen Standorten auf dem Niveau von 99.000 Beschäftigungsverhältnissen zu halten, zuzüglich der vereinbarten Ausbildungsverhältnisse.

4.3 Die Erreichung der Zielzahlen des Beschäftigungsvolumens erfordert die Anwendung aller personalpolitischen Instrumente (u.a. die Nutzung des Personaleinsatzbetriebes). Beide Parteien sind darüber einig, dass sich das Beschäftigungsvolumen durch zwischen den Betriebsparteien vereinbarte Personalstrukturierungsmaßnahmen (Altersaufhebungsverträge, Altersteilzeit und Aufhebungsverträge) sowie durch die Anzahl der übernommenen Ausgebildeten verändert.

4.4 Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass zur Sicherung des Beschäftigungsvolumens Investitions- und Produktentscheidungen für die einzelnen Standorte, höhere Auslastungsgrade der Kapazitäten sowie ein transparentes Ausschreibungs- und Controlling-Verfahren erforderlich sind.

Das Verfahren ist mit dem Gesamtbetriebsrat zu regeln; die Betriebsvereinbarung muss mindestens enthalten:

- Zielsetzung und Inhalte von jährlich durchzuführenden Symposien zur Standort- und Beschäftigungssicherung.
- Ein transparentes Bewerbungs-/Ausschreibungsverfahren für die Standorte und Bereiche für Produkt-, Dienstleistungs- und Entwicklungsumfänge innerhalb der Marke Volkswagen Pkw und Volkswagen Nutzfahrzeuge.
- Die Festlegung, dass alle Entscheidungen mit Priorität darauf geprüft werden, ob sie an den Standorten der Volkswagen AG wettbewerbsfähig dargestellt werden können.
- Das Recht auf einen „First-Call“ und einen "Last-Call" auch für fahrzeugbauende Standorte sowie für alle Dienstleistungs- und Entwicklungsleistungen.
- Die Art und die Form der Beteiligung des Betriebsrates an der Erarbeitung der standortspezifischen Beschäftigungs- und Kompetenzstrategie.
- Die Beteiligung des Betriebsrates an der Umsetzung der Zielsetzungen.

4.5 Ist das Beschäftigungsvolumen aus Wettbewerbsgründen unter Tarifvertragsbedingungen der Volkswagen AG nicht darstellbar, können die Betriebsparteien auch die Vergabe von Dienstleistungsprojekten an die AutoVision GmbH oder den Einsatz anderer Tochtergesellschaften der Volkswagen AG vereinbaren. Hierfür gilt die Betriebsvereinbarung Nr. 6/02 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.6 Zwischen den Betriebsparteien ist zeitgleich mit dem Abschluss dieses Tarifvertrages eine Gesamtbetriebsvereinbarung abzuschließen, die das Verfahren gemäß § 4.4 und die vereinbarten Produkte und Investitionen regelt.

§ 5

Innovative Arbeitsorganisation

- 5.1 Zur Förderung der Arbeitsplatz- und Beschäftigungssicherung sowie der Wettbewerbsfähigkeit finden die Gestaltungsprinzipien einer innovativen Arbeitsorganisation Anwendung. Diese Prinzipien beinhalten folgende Grundsätze:
- beteiligungsorientierte Prozessgestaltung
 - ganzheitliche Arbeitsaufgaben in einer Teamorganisation
 - flache Hierarchien mit einer Steuerung mittels Zielvereinbarungsprozesses
 - prozessintegriertes Lernen z.B. Lerninseln/Lernwerkstätten
 - prozessintegrierte Kommunikationsformen.

Die Arbeitsorganisation dient der Förderung der Effizienz, der Qualität und der nachhaltigen Beschäftigungsfähigkeit.

- 5.2 Die Arbeitsorganisation ist so zu gestalten, dass die Beschäftigten weder über- noch unterfordert werden, dass ihnen abwechslungsreiche und ganzheitliche Arbeitsinhalte übertragen und insbesondere dabei ihre fachlichen sowie überfachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert und gefördert werden.
- 5.3 Die konkreten Rahmenbedingungen der innovativen Arbeitsorganisation werden betriebsbezogen durch die Betriebsparteien vereinbart.

§ 6

Revisionsklausel

Bei wesentlichen Änderungen der Grundannahmen oder der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gilt folgendes Verfahren:

- 6.1 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich zu einem Überprüfungsgespräch. Voraussetzung ist, dass eine Partei das Überprüfungsgespräch beantragt und betriebliche Reaktionsmechanismen wie Reduzierung von Mehrarbeit, Abbau von Fremdleistungen, Nutzung standortübergreifender Mobilität sowie standortübergreifende Verlagerung von Produktionsumfängen wirtschaftlich nicht darstellbar oder ausreichend sind.

Ziel des Überprüfungsgesprächs ist eine einvernehmliche Anpassung des § 4.

- 6.2 Kann ein Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien nicht erzielt werden, kann die Allgemeine Schlichtungsstelle gemäß Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung angerufen werden.

- 6.3 Führt auch dieses Verfahren zu keinem Ergebnis, kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden.

Der Tarifvertrag wirkt nach einer Kündigung nicht nach.

- 6.4 Wird der Tarifvertrag gekündigt, so ist damit gleichzeitig die Vereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung vom 28. September 1995 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu diesem Zeitpunkt gekündigt.

§ 7

Vertragsdauer

- 7.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- 7.2 Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. Dezember 2011, gekündigt werden.

Der Tarifvertrag wirkt nach einer Kündigung nicht nach.

Wolfsburg,

Volkswagen AG

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**